

STIFTUNGSURKUNDE

Der am 11. Mai 1917 verstorbene Bezirksarzt a.D. Dr. Karl K o l b hat in seiner am 28. April in MUENCHEN errichteten eigenhändigen letztwilligen Verfügung die Errichtung einer Stiftung angeordnet, deren Vollzug Bankdirektor Florentin L ö w übernehmen oder durch einen anderen Herren veranlassen sollte. Herr L ö w hat daraufhin mit der Errichtung der Stiftungsurkunde den Neffen des verstorbenen Herrn H. Mülberger in SPEYER betraut.

Aufgrund dieser Uebertragung bestimme ich im Sinne des Erblassers und im Einvernehmen mit dessen Witwe Frau Dr. Luise K o l b , der Testamentsvollstreckerin, für die Stiftung folgendes:

§ 1

Name

Die Stiftung trägt den Namen Stiftung der Familie K o l b zum Gedächtnis an Georg Friedrich und Regina Kolb sowie an Karl und Luise Kolb.

Sollte die BERNER Friedensstiftung der Schwestern des verstorbenen Dr. Karl K o l b, Antonie und Amalie Kolb, der Absicht des Verstorbenen entsprechend, für ungültig erklärt werden können, so würden auch die Namen Antonie und Amalie K o l b dem Namen der Stiftung angefügt werden.

§ 2

Stiftungskapital und dessen Verwaltung

Die Stiftung ist Alleinerbin des verstorbenen Dr. Karl K o l b.

Das Kapital der Stiftung besteht daher aus dessen hinterlassenem Vermögen, abzüglich der in seiner letztwilligen Verfügung angeordneten Vermächtnisse.

Dieses Vermögen setzt sich lediglich aus Wertpapieren zusammen, die bei der Bayerischen Vereinsbank, laut Hinterlegungsschein Nr. 31 720 vom 27. September 1911, hinterlegt sind.

Am Vermögen der Stiftung steht Frau Luise K o l b das lebenslängliche Nutzniessungsrecht zu.

Frau Dr. K o l b als Testamentsvollstreckerin hat sich der Vereinsbank gegenüber einer Verfügungsbeschränkung dahingehend unterworfen, dass sie über die hinterlegten Wertpapiere nicht ohne Genehmigung des Stiftungsvorstandes verfügen, insbesondere diese nur mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes verkaufen kann; doch soll die Genehmigung nicht erforderlich sein, wenn der Gegenwert von infolge Verlosung oder Kündigung heimgezahlten Wertpapieren in Papieren der gleichen Gattung oder in mündelsicheren Papieren wieder angelegt wird. Frau Dr. Kolb hat der Vereinsbank Mitteilung über diese Verfügungsbeschränkung behufs Vormerkung auf dem Hinterlegungsschein gemacht. Eine weitere Sicherheitsleistung oder Rechnungsstellung wird seitens der Stiftung nicht verlangt.

Ein Betrag von 3 000 M wird schon jetzt aus dem der Nutzniessung von Frau Dr. Kolb unterliegenden Vermögen ausgeschieden und dem Stiftungsvorstand übergeben.

Bürgermeister Dr. Möricke bescheinigt durch seine Unterschrift, diesen Betrag von Herrn Stadtrat Mülberger empfangen zu haben. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob die Zinsen dieser 3 000 M dem Kapital hinzugefügt oder zu Stiftungszwecken verwendet werden sollen.

Es ist die Absicht des Erblassers gewesen, dass die BERNER Friedensstiftung seiner Schwestern Antonie und Amalie Kolb angefochten und für ungültig erklärt werden soll, weil der Stiftungszweck angesichts der Erfahrungen im gegenwärtigen Weltkrieg unmöglich geworden ist. Sollte diese Absicht gelingen, so soll das Kapital der BERNER Friedensstiftung mit dem Kapital dieser Stiftung vereinigt werden.

§ 3

Sitz

Der Sitz der Stiftung ist in Speyer.

§ 4

Zweck

Die Stiftung soll dem Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Volkskraft und Volkswirtschaft unseres Vaterlandes dienen. Sie hat demgemäss den Zweck, in SPEYER die Wohnungsfürsorge der unteren pfälzischen Volksschichten bis hinauf zum Mittelstand sowie eine gute körperliche und geistige Erziehung pfälzischer Kinder, wie Unterbringung von Waisen in tüchtigen Familien, Leistungen von Erziehungsbeiträgen usw., zu fördern.

Der Verwaltungsrat bestimmt, ob die Erträgnisse der Stiftung für die Zwecke der Wohnungsfürsorge und Erziehung nebeneinander oder nur für einen der beiden Zwecke verwendet werden sollen.

Bei der Wohnungsfürsorge soll der Bau von möglichst billigen, gesunden und geräumigen Heimstätten mit Gärten in flacher Bauweise gefördert werden. Der Stiftung steht zu diesem Zweck auch der Erwerb von Grund und Boden zu.

Die Stiftungsgelder dürfen nur verwendet werden für eine Wohnungsfürsorge, bei der jede Boden- und Hausspekulation durch Anwendung des Erbbau- oder Wiederkaufsrechtes oder durch sonstige rechtliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Bei der Vergebung der Häuser, möglichst Ein- oder Zweifamilienhäuser, sollen aus völkischen Gründen kinderreiche Familien bevorzugt werden. Auch sollen Familien von Kriegsteilnehmern, namentlich Kriegsbeschädigten, in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Die Gärten sollen so gross sein, dass ihre Bewirtschaftung die Ernährung der Familie fördert.

Es können auch rein ländliche Heimstätten mit landwirtschaftlichem Betrieb errichtet oder gefördert werden.

Die Stiftung kann sich an gemeinnützigen Unternehmungen beteiligen, soweit diese den genannten Stiftungszweck erfüllen. Doch soll der selbständige Charakter der Stiftung im Sinne des Erblassers gewahrt werden.

Parteilpolitische und religiöse Gesichtspunkte dürfen beim Vollzug der Stiftung nicht massgebend sein.

§ 5

Verwendung der Erträge

Das Kapital der Stiftung bleibt unangreifbar und soll nach dem Willen des Stifters ständig wachsen. Zu diesem Zweck wird der zehnte Teil des Kapitals von Anfang an abgesondert und die jährlichen Zinsen dieses Zehntels werden dem abgesonderten Kapital solange zugeführt, bis dieses sich verdoppelt hat. Alsdann wird fortlaufend die Hälfte der Zinsen dieses abgesonderten Kapitals dem Hauptvermögen zugeschlagen, während die andere Hälfte der Zinsen dem abgesonderten Kapital zuwächst. Dies geschieht solange, bis das abgesonderte Kapital auf 100 000 M angewachsen ist. Alsdann werden fortlaufend die ganzen Zinsen dem Hauptvermögen zugeschlagen.

Die Zinsen des um ein Zehntel verringerten Hauptkapitals werden zu den in § 4 genannten Zwecken verwendet.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann auch ein Teil des Stiftungskapitals, höchstens jedoch 75 v.H., verwendet werden und zwar in der Weise, dass zur Beschaffung von Wohnungen Darlehen auf 1. und 2. Hypothek auch auf Erbbaugelände gegen billige Verzinsung gegeben werden dürfen.

§ 6

Verwaltung und Ausrichtung

Die Stiftung wird verwaltet durch den Verwaltungsrat und den Vorstand.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Speyer als Vorsitzendem und vier Bürgern der Stadt. Von diesen werden zwei vom Bürgermeister ernannt und zwei vom Stadtrat gewählt, jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Wiederernennung und Wiederwahl ist zulässig. Dazu treten zwei der in Speyer ansässigen Verwandten der Familie K o l b, solange solche vorhanden sind. Ihre Bezeichnung steht dem ältesten Verwandten zu; sie gilt für die Lebenszeit des Bestimmten.

Es sollen Persönlichkeiten ernannt und gewählt werden, die aufgrund ihrer Ueberzeugung und Tätigkeit die Gewähr bieten, dass die Stiftungszwecke voll erfüllt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Urkunde ist der Bürgermeister. Dieser wird die staatliche Genehmigung der Stiftung und die Verleihung der juristischen Person an sie herbeiführen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Geschäftsordnung und sonstige Vollzugsvorschriften aufzustellen.

Speyer, am 8. Februar 1918,

gez. Heinrich Mülberger

Zur Entstehung dieser Stiftung hat das Bayer. Staatsministerium des Innern in München mit Entschliessung vom 7. Juli 1920 Nr. 3618/11 die Genehmigung erteilt, dabei jedoch bestimmt, dass in § 4 zwischen den Worten „unteren Volksschichten“ das Wort „pfälzischen“ einzufügen sei.

Speyer, den 22. Juli 1920

Das Bürgermeisteramt:

gez. Leiling